



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0359 Beschlussdatum: 17.03.2022
Beschluss-Nr.: STV 23/37/2022

Gegenstand: 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der
Regionalbibliothek der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	17.02.2022	11	-	2	-	verwiesen
Kulturausschuss	22.02.2022	9	-	-	-	
Finanzausschuss	23.02.2022	7	-	1	-	
Hauptausschuss	03.03.2022	11	2	-	-	verwiesen
Stadtvertretung (1. und 2. Lesung)	17.03.2022	36	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 09.02.2022

gez.
Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg „Gebührensatzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg“

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Ziff. 6 der Kommunalverfassung sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg am 17.03.2022 die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung „Gebührensatzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg“ erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg „Gebührensatzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg“ vom 24.07.2015, veröffentlicht im Internet unter der Internetadresse www.neubrandenburg.de am 21.08.2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Vier-Tore-Stadt“ ersetzt.

2. In § 1 wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Vier-Tore-Stadt“ ersetzt.

3. § 2 wird um Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(3) Die Gebühren gemäß Absatz 1 unterliegen der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Umsatzsteuergesetz. Sollten sich für die Gebühren gemäß Absatz 1 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, so erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.“

4. § 5 wird um Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(4) Anspruch auf Ermäßigung bei der in Absatz 2 genannten Gebührenart haben ebenfalls Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“

5. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Vier-Tore-Stadt“ ersetzt.

6. In § 7 Absatz 2 wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Vier-Tore-Stadt“ ersetzt.

7. In der Überschrift der Anlage 1 wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Vier-Tore-Stadt“ ersetzt.

Artikel 2 – Neufassung der Satzung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg „Gebührensatzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg“ in der vom Inkraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet unter der Internetadresse www.neubrandenburg.de öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung „Gebührensatzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird mit Mindereinnahmen von geschätzt 360,00 EUR im Haushaltsjahr gerechnet. Die finanziellen Mittel sind durch die Verwaltung im Haushalt 2022 und in der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt berücksichtigt worden.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Ehrenamtlich tätige Menschen leisten einen unverzichtbaren Anteil für die kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe, für den Brandschutz, für den sozialen Zusammenhalt und Vieles mehr in unserer Gesellschaft.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat als Geste der Wertschätzung für die ehrenamtlich Tätigen die Ehrenamtskarte ins Leben gerufen. Kommunale und private Institutionen sind aufgerufen, den Ehrenamtlichen ermäßigte Angebote als Wertschätzung ihrer Tätigkeiten für die Allgemeinheit zu unterbreiten.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2021 (Beschluss-Nr.: STV 20/11/2021) soll allen Menschen, die im Besitz einer gültigen Ehrenamtskarte des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind, zukünftig die Jahresgebühr zur Nutzung der Regionalbibliothek der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg um 1/3 ermäßigt angeboten werden.

Da diese Änderung in Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt, ist eine Behandlung in nur einer Lesung ausreichend. Im Weiteren werden nur Formalien geändert.

Die Änderung der Überschrift der Satzung dient dem einheitlichen Auftritt der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

Die Änderung in § 2 der Satzung zur umsatzsteuerrechtlichen Einordnung der Gebühren erfolgt auf Grundlage von gesetzlichen Änderungen im Umsatzsteuerrecht.

Von einer Erhöhung der Gebühren wird trotz in der Kalkulation ausgewiesenen gestiegenen Kosten abgesehen, da die Bevölkerung durch die Corona-Pandemie bereits stark wirtschaftlich belastet ist.

Anlage

Lesefassung

Anlage

Lesefassung

Artikel 1 - Satzung

Lesefassung der Gebührensatzung der Regionalbibliothek der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (in der Form der am 17.03.2022 durch die Stadtvertretung beschlossenen 1. Änderung)

§ 1 Gegenstand

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Regionalbibliothek Neubrandenburg und für die Überschreitung der Ausleihfristen zur teilweisen Deckung der Betreiberkosten Gebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden entsprechend der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Säumnisgebühren dürfen den Betrag in Höhe von 25,00 EUR pro Medium nicht überschreiten.
- (3) *Die Gebühren gemäß Absatz 1 unterliegen der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Umsatzsteuergesetz. Sollten sich für die Gebühren gemäß Absatz 1 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, so erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.*

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist diejenige Person, die die Leistungen der Regionalbibliothek in Anspruch nimmt oder wer durch diese unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Gebührensschuldner ist ferner, wer die Leihfrist überschreitet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen entsprechend Anlage 1, Ziff. 1 - 5 und Ziff. 7 – 9.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist entstehen, ohne dass es einer Erinnerung durch die Regionalbibliothek bedarf, Säumnisgebühren. (Anlage 1, Ziff. 6)
- (3) Die Gebühren gemäß Absatz 1 werden mit Inanspruchnahme sofort fällig. Die Gebühren für Überschreitung der Leihfrist werden mit Ablauf des letzten Tages der Leihfrist fällig, unabhängig von einer Mahnung.

§ 5 Gebührenermäßigung/-befreiung

- (1) Minderjährige sind von den Gebührenarten der Ziffern 1 a – d der Anlage 1 befreit.
- (2) Eine Ermäßigung um ein Drittel wird gewährt für die Gebühr der Ziffer 1 a der Anlage 1.
- (3) Anspruch auf Ermäßigung bei der in Absatz 2 genannten Gebührenart haben bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung Lernende, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Jugendliche, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr leisten und Schwerbehinderte sowie Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII.
- (4) *Anspruch auf Ermäßigung bei der in Absatz 2 genannten Gebührenart haben ebenfalls alle Menschen, die im Besitz einer gültigen Ehrenamtskarte des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind.*

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung der Regionalbibliothek der *Vier-Tore-Stadt* Neubrandenburg tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Regionalbibliothek der *Vier-Tore-Stadt* Neubrandenburg vom 08.01.2008, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 1 vom 23.01.2008, außer Kraft.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Gebührentarif zu § 2 der 1. Änderung der Gebührensatzung der Regionalbibliothek der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (Angaben in EUR)

Tarif	Leistung	Minderjährige	Erwachsene
1.	Benutzungsgebühren		
	a) Jahreskarte Einzelperson	0,00	18,00
	b) Partnerjahreskarte für einen Haushalt mit gleichem Wohnsitz gemeinsam lebende Personen		25,00
	c) Halbjahreskarte Einzelperson	0,00	10,00
	d) Tageskarte Einzelperson - keine Ausleihe möglich	0,00	2,00
	e) Jahreskarte Juristische Personen		30,00
2.	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	5,50	
3.	Ermittlung der aktuellen Wohnadresse infolge nicht gemeldeten Wohnungswechsels	Laut Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Innenministeriums (Kostenverordnung Innenministerium - KostVO IM M-V) in der jeweils gültigen Fassung	
4.	Vormerkung für ein ausgeliehenes Medium	0,50	1,00
5.	Bearbeitungsgebühren		
	a) ab 2. Verlängerung je Vorgang	1,00	
	b) bei Beschädigung bzw. Medienverlust	5,00	
6.	Säumnisgebühren		
	pro Medium je angefangenen überschrittenen Tag	0,40	
	Bearbeitungspauschale	1,00	
7.	Leihverkehr/Fernleihe	0,00	2,00 zzgl. Erstattung aller Auslagen
8.	Spezielle Recherchen/Literaturzusammenstellungen bei einem Zeitaufwand		
	a) bis 3 Std.	0,00	10,00
	b) bis 6 Std.	0,00	15,00
	d) über 6 Std.	0,00	20,00
		zzgl. Erstattung aller Auslagen	
9.	Kopierleistungen und Ausdruck aus Datenbanken, Informationen aus kostenpflichtigen Datenbanken	Erstattung der Auslagen entsprechend der aktuellen Verträge mit den Anbietern	